

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten – auch für künftige Geschäfte – ausschließlich. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
- (2) Sie gelten lediglich im kaufmännischen Geschäftsverkehr sowie im Verhältnis zu juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlichrechtlicher Sondervermögen.

§ 2 – Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.

§ 3 – Preise

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk. Es gilt „ab Werk“ als vereinbart. Bei Ausführungsgeschäften ist die Bedingung „ab Werk“ (EXW gemäß INCOTERMS 2000, ICC-Publikation-Nr. 560) vereinbart.
- (2) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8-Prozent-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, z. B. aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.
- (4) Unsere Preise verstehen sich rein Netto zzgl. MwSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 4 – Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen sowie unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- (4) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge Eigenverschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung von mindestens 10 Werktagen eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der nach Ablauf der gem. S. 1 zu setzenden Frist eingetretenen Verspätung 0,25 % der Vertragssumme; im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- (5) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch Zinsen auf die Rechnungssumme in Höhe von 8-Prozent-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zeitanteilig für jeden angefangenen Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach erfolgter Fristsetzung vom Verträge zurückzutreten. Die bis dahin angefallenen Zinsen schuldet der Besteller.
- (6) Die Einhaltung der Liefererpflicht setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

§ 5 – Gewährleistung und Haftung

- (1) Mängel der gelieferten Sache einschließlich etwaiger Handbücher und sonstiger Unterlagen werden vom Lieferer innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Jahren ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung des Bestellers behoben. Dies geschieht nach unserer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Besteller verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren.

- (2) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen,
1. wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne daß der gewünschte Erfolg erzielt wurde,
 2. wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist;
 3. wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird;
 4. wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder
 5. wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche leicht sichtbare Beschädigungen der gelieferten Sache. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind bei uns unverzüglich durch den Besteller schriftlich zu rügen. Für die Erfüllung der Rügepflicht ist der Eingang bei uns maßgeblich.
- (4) Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei uns unverzüglich nach ihrem Auftreten gleichfalls schriftlich gerügt werden. Für die Erfüllung der Rügepflicht ist der Eingang bei uns maßgeblich.
- (5) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt (§ 377 HGB).
- (6) Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- (7) Hinsichtlich etwaiger Rückgriffsansprüche des Bestellers aus §§ 478, 479 BGB sind wir berechtigt, diese durch Abtretung unserer Rückgriffsansprüche gegen unsere Lieferanten aus demselben Sachverhalt zu erfüllen, falls die abzutretenden Ansprüche wirtschaftlich den gegen uns bestehenden Ansprüchen gleichwertig sind.

§ 6 – Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt bis zur Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Besteller und bis zur Begleichung eines etwaigen sich zu unseren Gunsten ergebenden Saldos aus laufender Rechnung, bei Hereinnahme von Wechseln oder Schecks bis zu ihrer unwiderruflichen Einlösung zu unseren Gunsten, bestehen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
- (2) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird bis zur Zahlung des vollen Kaufpreises stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (4) Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- (6) Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Besteller die Ware treuhänderisch für uns halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Eigentum Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie als unser Eigentum kennzeichnen.
- (7) Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Käufer die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nutzen und weiter veräußern, doch muss er jegliches Entgelt, einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen, für uns halten und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten. Kaufpreisansprüche, die der Verkäufer aus der Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb erwirbt, Versicherungsansprüche und Schadensersatzansprüche tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Auf unser Verlangen hin hat uns der Besteller Namen und Anschrift seines Schuldners mitzuteilen, ebenso die Höhe seiner Forderungen. Gerät der Besteller in Verzug sind wir berechtigt, die Abtretung offenzulegen.

§ 7 – Besondere Bestimmungen für Werkverträge

- (1) Wir sind berechtigt, vom Besteller für in sich abgeschlossene Teile des von uns zu erstellenden Werkes Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen zu verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind. Soweit wir die Abschlagszahlungen erhalten, sind wir verpflichtet, dem Besteller Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen zu übertragen oder hierfür nach unserer Wahl Sicherheit zu leisten (§ 632 a BGB).
- (2) Wegen unwesentlicher Mängel darf der Besteller die Abnahme des bestellten Werkes nicht verweigern. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist (§ 640, Abs. 1 BGB).
- (3) Falls der Besteller die Herstellung des von uns zu erstellenden Werkes einem Dritten versprochen hat, wird unsere Forderung spätestens fällig,
 1. wenn der Besteller von dem Dritten für dieses Werk wegen dessen Herstellung seine Vergütung oder Teile davon erhalten hat ,
 2. wenn das Werk des Bestellers von dem Dritten abgenommen worden ist oder als abgenommen gilt oder
 3. wenn wir dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Auskunft über die in den Nr. 1 und 2 bezeichneten Umstände bestimmt haben (§ 641, Abs. 2 BGB).
- (4) Sofern der Besteller von uns die Beseitigung eines Mangels verlangen kann, kann er nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, höchstens jedoch das 2-fache der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
- (5) Die uns vom Besteller mitgeteilten technischen Parameter und Rahmendaten und deren Richtigkeit liegen allein in der Verantwortung des Bestellers. Für uns hierbei erkennbare Fehler werden wir dem Besteller mitteilen. Die uns vom Besteller mitgeteilten technischen Rahmendaten und Parameter gelten lediglich bei ausdrücklicher und schriftlicher Einbeziehung als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit.
- (6) Falls der Besteller die Abnahme des von uns erstellten Werkes verweigert oder dessen Mangelhaftigkeit behauptet, sind wir berechtigt, zur Feststellung der Abnahmereife gem. § 640 Abs. 1 BGB das Werk entsprechend begutachten zu lassen. Der Besteller ist verpflichtet, hierbei mitzuwirken, insbesondere eine Untersuchung des Werkes oder von Teilen desselben durch den Gutachter zu gestatten.
- (7) § 5 dieser Bedingungen findet auch auf Werkverträge Anwendung.

§ 8 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen uns erteilter Aufträge bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden sind keine getroffen worden.

- (3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG), sowie das einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen (EAG) findet keine Anwendung.
- (4) Erfüllungsort ist Neusalza-Spremberg.
- (5) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, nach unserer Wahl am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, diese durch wirtschaftlich gleichwertige, jedoch rechtswirksame, zu ersetzen.

Gez. Geschäftsführung plastic concept gmbh